

- Lesefassung -

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeinde Waldfeucht

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 13. Dezember 1994 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 11. März 1997, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 27. Juni 2000, 20. September 2001, 18. Dezember 2003, 20. Mai 2010, 16. Dezember 2014 und 19. Dezember 2023 (Änderungen sind im folgenden Text enthalten), folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

§ 1

Zuständigkeit der Ausschüsse - allgemeines -

1. Die vom Rat gebildeten Ausschüsse sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zuständig,
 - a) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW und nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht handelt

oder
 - b) soweit eine andere Zuständigkeit (z.B. durch Gesetz oder Hauptsatzung) nicht gegeben ist.
2. Soweit die Ausschüsse entscheidungsbefugt sind, gilt dies nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze.
3. Für Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt ist, ist der Ausschuss zuständig, dessen sonstige Zuständigkeiten dem überwiegenden Charakter dieser Angelegenheiten entsprechen (Zuständigkeitsvermutung).
4. In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, welcher Ausschuss zuständig ist.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
2. Der Ausschuss **entscheidet** über
 - 2.1 die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
 - 2.2 die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Regelungen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
 - 2.3 die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
 - 2.4 Angelegenheiten des Feuerschutzes, jedoch nicht über Baumaßnahmen und den Brandschutzbedarfsplan
 - 2.5 die Vergabe von Aufträgen für die Anschaffung beweglicher Sachen sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
 - 2.6 Aufträge für Gutachten, unabhängig von der Höhe des Honorars; ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig bleibt
 - 2.7 den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten
 - 2.8 Miet- und Pachtangelegenheiten
 - 2.9 die Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen

- 2.10 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - 2.11 Richtlinien für die Ehrengaben der Gemeinde
 - 2.12 die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde
 - 2.13 die Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde
 - 2.14 den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zum Betrag von 15.000,00 €
3. Der Ausschuss **berät** über
- 3.1 den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - 3.2 den Erlass und die Änderung von Satzungen und Rechtsverordnungen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
 - 3.3 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen
 - 3.4 Schiedsamsangelegenheiten
 - 3.5 die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und Verbänden
 - 3.6 Konzessionsverträge
 - 3.7 die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts
 - 3.8 Angelegenheiten der Straßenreinigung
 - 3.9 den Brandschutzbedarfsplan

§ 3 Bau- und Planungsausschuss

1. Der Ausschuss **entscheidet** über
- 1.1 Aufträge für die Bauleitplanung und für Gutachten, unabhängig von der Höhe des Honorars; ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig bleibt.
 - 1.2 Aufträge für die Planung und für die Durchführung der vom Rat beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 1.3 die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB
 - zu bedeutsamen Bauvorhaben außerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Ortslagensatzungen
 - für Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB im Geltungsbereich von Bebauungsplänen
 - 1.4 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
 - 1.5 die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB für Ausnahmen von Veränderungssperren
 - 1.6 die Erteilung des Einvernehmens zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 5 BauO NW
 - 1.7 die Stellungnahme zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen bei Gestaltungssatzungen u.ä.

1.8 Denkmalangelegenheiten

- Unterschutzstellung von Bau- und Bodendenkmälern
- Denkmalförderung

1.9 die Ablösung von Stellplätzen

1.10 die Festlegung von Zeit und Ort

- für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- für die Anhörung der Bürger zu Straßen- und Verkehrsplanungen und zu sonstigen Fachplanungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

auf der Grundlage eines Vorentwurfes

1.11 die Erweiterung der Straßenbeleuchtung

2. Der Ausschuss **berät** über

2.1 Gebietsplanungen, sofern planungsrechtliche Belange der Gemeinde berührt werden

2.2 Gemeindeentwicklungsplanung

2.3 Planfeststellungsverfahren

2.4 Bauleitplanungen

2.5 den Erlass von städtebaulichen Satzungen (Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, Denkmalbereichssatzungen, Veränderungssperren u.ä.)

2.6 Verkehrsentwicklungsplanungen

2.7 Verkehrsplanungen

2.8 die Anordnung von Umlegungen

2.9 die Ausübung von Vorkaufsrechten

2.10 die Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen

2.11 die Klassifizierung von Straßen

2.12 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

2.13 Hochbaumaßnahmen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist

2.14 Tiefbaumaßnahmen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist

§ 4

**Ausschuss für Umweltschutz, Naherholung
und Landschaftspflege**

1. Der Ausschuss **entscheidet** über

1.1 Aufträge der vom Rat beschlossenen Maßnahmen laut Ziffer 2.1

1.2 Aufträge für Gutachten, unabhängig von der Höhe des Honorars; ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig bleibt.

1.3 die Aufstellung und Auswertung von Umweltkatastern

1.4 Energiesparmaßnahmen, soweit diese nicht Bestandteil von Baumaßnahmen sind

- 1.5 Maßnahmen zur Förderung der Naherholung und des Tourismus aufgrund der vom Rat beschlossenen Konzeption
- 1.6 Maßnahmen der Gemeindewerbung
- 1.7 Maßnahmen der Landschaftspflege
- 1.8 Maßnahmen an Wasserläufen
- 1.9 die Gestaltung eigenständiger Grünanlagen
- 1.10 die Gestaltung von neuen Friedhofsflächen
- 1.11 die Forstwirtschaftspläne
- 1.12 Bepflanzungsmaßnahmen an Straßen, Plätzen und auf Gemeindegrundstücken im Rahmen von Fachplanungen, mit Ausnahme von Ersatzpflanzungen, ab 2.500,00 €
- 1.13 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Natur- und Landschaftsrecht bei gemeindlichen Maßnahmen

2. Der Ausschuss **berät** über

- 2.1 Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes sowie über Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Luft, des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers
- 2.2 Grundsatzangelegenheiten und Konzeptionen im Bereich der Naherholung und des Tourismus
- 2.3 Angelegenheiten der Energieversorgung für gemeindliche Gebäude und Einrichtungen, soweit diese nicht Bestandteil von Baumaßnahmen sind
- 2.4 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft einschließlich Erlass und Änderung von Satzungen
- 2.5 die Ermittlung und Sanierung von Altlasten
- 2.6 Forsteinrichtungspläne
- 2.7 die Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen
- 2.8 die Ausweisung und Änderung von Naturschutzgebieten
- 2.9 die Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten
- 2.10 die Ausweisung und Änderung von Wasserschutzgebieten
- 2.11 die Planung eigenständiger Grünanlagen
- 2.12 die Planung und Erweiterung von Friedhöfen
- 2.13 Umweltbelange bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen bei
 - Gebietsplanungen
 - Gemeindeentwicklungsplanungen
 - Verkehrsentwicklungsplanungen
 - sonstigen raumbedeutsamen Planungen
- 2.14 die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2.15 die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, soweit es sich um

- Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Natur- und Landschaftsrecht
- Festsetzungen nach Natur- und Landschaftsrecht
- Festsetzungen nach Wasserrecht

handelt.

§ 5

Schul- und Kulturausschuss

1. Der Ausschuss **entscheidet** über

1.1 die Bewilligung von Zuschüssen

- 1.1.1 an Jugendgruppen
- 1.1.2 an Vereine
- 1.1.3 an Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 1.1.4 an Kindergärten in kirchlicher oder sonstiger freier Trägerschaft
- 1.1.5 an sporttreibende und kulturpflegende Vereine
- 1.1.6 für Erholungs- und Ferienmaßnahmen

1.2 die Benutzung, die Öffnungszeiten und die Benutzungsgebühren gemeindlicher Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen

1.3 die Inanspruchnahme von öffentlichen Sporteinrichtungen für andere als sportliche Zwecke

1.4 die Durchführung von Jugend-, Sport- und Kulturveranstaltungen der Gemeinde

1.5 die Auftragsvergabe für den Schülertransport

1.6 Aufträge für Gutachten, unabhängig von der Höhe des Honorars; ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig bleibt.

1.7 die Richtlinien für die Zuschüsse der Gemeinde zu Schulveranstaltungen

1.8 die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Inventar für die Schulen der Gemeinde

1.9 die Gestaltung der Schulhöfe

1.10 die Benutzungsordnungen für Schulhöfe

1.11 die außerschulische Inanspruchnahme der Schulgrundstücke und -gebäude

1.12 die Festlegung der Schulbushaltestellen

2. Der Ausschuss **berät** über

2.1 die Trägerschaft von Kinder-, Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen

2.2 **Grundsatzentscheidungen über** Bau- und Erweiterungsmaßnahmen für

- 2.2.1 Kindergärten der Gemeinde
- 2.2.2 Jugendeinrichtungen der Gemeinde
- 2.2.3 Sporteinrichtungen der Gemeinde
- 2.2.4 Kultureinrichtungen der Gemeinde
- 2.2.5 gemeindliche Schulbaumaßnahmen einschl. Schulturnhallen und Schulsportanlagen

Somit geht die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung von Baumaßnahmen nach Genehmigung der Grundsatzbeschlussempfehlung dieses Ausschusses durch den Rat entsprechend § 3 Nr. 1.2 auf den Bau- und Planungsausschuss über.

2.3 Kunst im öffentlichen Raum

- 2.4 die Namensgebung gemeindlicher Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen
- 2.5 die Besetzung der Schulleiter- und stellv. Schulleiterstellen
- 2.6 die Aufstellung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes
- 2.7 die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und sonstige schulorganisatorische Maßnahmen
- 2.8 die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- 2.9 die Bildung von Schulzweckverbänden
- 2.10 die Namensgebung der Schulen

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach den Bestimmungen der GO NRW.

§ 7 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde.

§ 9 Betriebsausschuss

Neben den dem Betriebsausschuss durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben **entscheidet** er über

- 1.1 Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Wasserschutzgebiet Waldfeucht
- 1.2 den Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern außerhalb des Versorgungsgebietes
- 1.3 die Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Fachverbänden

§ 10 Änderung der Zuständigkeitsordnung

1. Die Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit (§ 50 Abs. 1 GO NRW) geändert werden.
2. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Dringlichkeitsantrag ist eine Änderung der Zuständigkeitsordnung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.